

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 01/2014 vom 08.01.2014

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin zur Kommunalwahl am
25. Mai 2014**

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. 06 2011 (GV NRW S. 300,394), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin

auf.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o.g. Wahl sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), in der zurzeit gültigen Fassung,

**bis zum 48. Tag vor der Wahl (07.April 2014), 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Sankt Augustin im Rathaus, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin während der Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin

- a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Stadt Sankt Augustin wahlberechtigt sein.

- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Sankt Augustin, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister als Bewerber/in vorgeschlagen wird (§ 46 d KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz erfüllt.

- e) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 d Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Sankt Augustin, den 20.12.2013

Klaus Schumacher, Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW.S. 564), wird der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2012			
Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	114.718.697
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	630.366	2. Ausgleichsrücklage	0
1.2 Sachanlagen	565.358.460	3. Jahresfehlbetrag	-12.951.648
1.3 Finanzanlagen	19.213.698	4. Sonderposten	261.975.154
2. Umlaufvermögen		5. Rückstellungen	81.072.688
2.1 Vorräte	238.072	6. Verbindlichkeiten	154.999.835
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.164.399	7. Passive Rechnungsabgrenzung	11.091.399
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	812.200		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.488.931		
Bilanzsumme	610.906.126	Bilanzsumme	610.906.126

Ergebnisrechnung 2012	EUR	Finanzrechnung 2012	EUR
Ordentliche Erträge	109.990.978	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	97.691.923
- Ordentliche Aufwendungen	-118.885.639	- Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-102.906.362
= Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.894.661	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.214.439
+ Finanzergebnis	-4.056.987	+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.163.383
= Ordentliches Ergebnis	-12.951.648	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.703.510
+ Außerordentliches Ergebnis	0	= Saldo aus Investitionstätigkeit	4.540.127
= Jahresergebnis	-12.951.648	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-9.754.566
		+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.759.511
		= Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	4.945
		+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	811.615
		- Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-4.360
		= Liquide Mittel	812.200

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 12.951.647,51 € erfolgt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2012 von 610.906.126,24 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.951.647,56 € fest.

2. Der in 2012 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.951.647,56 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Rat überplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen in Höhe von 175.333,50 € bereit. Die Deckung erfolgt aus nicht zahlungswirksamen Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten.
3. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.

Der vom Rat der Stadt Sankt Augustin festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 18.12.2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602 während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sankt Augustin, 19.12.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister